

Vereinssatzung

des Männergesangverein "Heimatliebe" Espeln e. V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Männergesangverein "Heimatliebe" Espeln e. V. Er hat seinen Sitz in 33161 Hövelhof, Ortsteil Espeln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Männergesangverein "Heimatliebe" Espeln wurde im Jahre 1923 gegründet.

§2

Zweck des Chores

Der Chor bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesangs. Zur Erreichung seines Zieles hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte, beteiligt sich an kirchlichen Festen und stellt bei allen sich bietenden Möglichkeiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Er ist durch die Mitgliedschaft im Sängerkreis Paderborn-Büren dem Chorverband NRW e. V. angeschlossen, der wiederum ein Mitglied des Deutschen Chorverbandes e. V. ist.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Männergesangverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Chores wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt. Der Chor ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den aktiven (singenden) Mitgliedern,
- b) den passiven (fördernden) Mitgliedern,
- c) den Ehrenmitgliedern.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied zu § 4 a) kann jeder stimmbegabte Sangesfreund werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, indem er an einer Probe unverbindlich teilnimmt und anschließend schriftlich oder mündlich dem Vorstand seine Mitgliedschaft erklärt.

Mitglied zu 4 b) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will und dem Vorstand die Mitgliedschaft schriftlich oder mündlich erklärt.

Ehrenmitglied (§ 4 c) kann eine natürliche Person werden, die um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Mitgliederversammlung (§ 13) auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§6

Pflichten der Mitglieder

Wer sich entschließt, Mitglied des Chores zu werden oder zu sein, muss sich darüber klar sein, dass er damit nicht nur viel Freude, Erbauung und Vergnügen, sondern auch ein reichlich Maß an Verpflichtungen übernimmt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Chores überall zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohl des Chores förderlich ist.

Die aktiven Mitglieder haben zudem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Zum geselligen Vereinsleben gehört das Singen von Ständchen. Das Ständchen wird nur auf Wunsch der betroffenen Mitglieder gesungen. Zu den Ehrenpflichten des Chores gehört das Singen am Grabe oder zum Seelenamt verstorbenen Mitglieder oder deren naher Angehöriger.

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch Mitteilung schriftlich oder mündlich an den Vorstand erfolgen, rückständige Beiträge sind zu begleichen.

Bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, Wohnsitzverlegung oder Vereins schädigenden Verhaltens kann die Mitgliedschaft durch Streichung beendet werden.

Der Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§8

Chorleiter

Die Verpflichtung des Chorleiters erfolgt durch den Vorstand, der auch mit ihm die zu zahlende Vergütung vereinbart.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung (§ 13) einen Vorstand für 3 Jahre. Der Vorstand besteht aus dem

- a) geschäftsführenden Vorstand
- b) erweiterten Vorstand
- c) Chorleiter

Die für den Vorstand zu wählenden Mitglieder sind nach Ablauf der Wahlperiode erneut wählbar. Eine Ausnahme macht der Chorleiter, der in den Vorstand berufen wird. Es entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei mehreren Wahlvorschlägen entscheidet die relative Mehrheit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der, Dauer seiner Amtszeit aus, so werden die Geschäfte durch Beschluss des Vorstandes einem anderen Vorstandsmitglied bis zum Ende der jeweils laufenden Periode übertragen.

§ 1 0

Gesetzlicher Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer. Sie bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 1 1

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem stellvertretenden Schriftführer, dem stellvertretenden Kassierer, dem Notenwart und 2 Stellvertretern (sowie ? Beisitzern ??)

§ 1 2

Aufgaben des Vorstandes

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung
3. Erstattung des Tätigkeitsberichts
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
5. Benennung von Ehrenmitgliedern, Ehrentitelträgern
6. Einberufung von Mitgliederversammlungen
7. Einberufung von Vorstandversammlungen

§ 1 3

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig im ersten Quartal eines jeden Jahres zusammen. Sie ist mit 14tägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse - außer Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Ernennung von Ehrenmitgliedern - werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung berät und abstimmt. Die Anträge sind mindestens 6 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn zusätzliche, Anträge bei Beginn der Versammlung beim Vorstand abgegeben werden und wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Beratung der Zusatzanträge zustimmt.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Festsetzung des Jahresbeitrages für aktive und passive Mitglieder
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Erledigung der in der Versammlung gestellten Anträge
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassiers und des gesamten Vorstandes.
7. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer; Wiederwahl ist einmal möglich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Überprüfung der Richtigkeit der Kassenführung einschließlich der Belege und Buchungen.

§ 16

Berichterstattung und Entlastung

Der Schriftführer erstattet in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das kommende Jahr. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhören der Rechnungsprüfer über die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitglieder und die Mehrheit von 2/3 der Erschienen erforderlich.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Chores oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem als gemeinnützig anerkannten Deutschen Chorverband e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hövelhof-Espeln, den....

gez. ...